

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der in2form – Melanie Busemann

§ 1 Geltungsbereich, Geltungsdauer

Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der in2form Melanie Busemann (im Folgenden in2form genannt) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine allgemeinen Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Abweichungen von unseren Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn wir sie schriftlich bestätigen. in2form ist jederzeit berechtigt, diese allgemeinen Geschäftsbedingungen mit einer angemessenen Ankündigungsfrist zu ändern. Widerspricht der Kunde den geänderten Bedingungen nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung, so werden diese entsprechend der Ankündigung wirksam. Widerspricht der Kunde fristgemäß, so ist in2form berechtigt, den Vertrag zu dem Zeitpunkt zu kündigen, an dem die geänderten Bedingungen in Kraft treten sollen. Diese AGB gelten zeitlich unbefristet.

§ 2 Vertragsabschluss

Verträge sowie ihre Änderung und Ergänzung bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Eine explizite Auftragsbestätigung durch in2form ist nicht erforderlich. **§ 151 BGB ist nicht anwendbar.** Mündliche Nebenabreden oder mündliche Zusicherungen, die über den Inhalt des jeweiligen Vertrages einschließlich dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen hinausgehen, sind unwirksam. Nebenabreden bzw. mündliche Zusagen müssen in jedem Fall durch in2form schriftlich bestätigt werden.

§ 3 Leistungen, Lieferumfang, Liefertermine

Die von in2form genannten Termine und Fristen sind stets unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde. Die Vereinbarung von Fixterminen ist ausschließlich den Gesellschaftern erlaubt und bedürfen in jedem Fall der Schriftform. Der Lieferumfang ergibt sich aus dem Angebot bzw. der mit dem Auftraggeber vereinbarten Leistungsbeschreibung. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund technischer Notwendigkeiten, höherer Gewalt und aufgrund von unvorhersehbaren Ereignissen, die in2form die Erbringung der Lieferung/Leistung wesentlich erschwert, hat in2form auch für den Fall verbindlich vereinbarter Liefertermine nicht zu vertreten. Sofern mit dem Auftraggeber ein Ablaufplan für die Leistungen von in2form mit Zwischenfristen erstellt ist, gelten die vereinbarten Zwischenfristen nicht als verzugsauslösende Fristen. Bei nachträglichen

Änderungen des Lieferumfangs auf Kundenwunsch sowie bei nicht vertragsgerechter Mitwirkung des Auftraggebers, kann in2form eine entsprechende Anpassung des vereinbarten Zeitplans verlangen. Bei verspäteter Lieferung durch in2form muss der Auftraggeber in2form vor Ausübung weiterer Rechte eine angemessene Nachfrist zur Lieferung setzen.

§ 4 Änderungswünsche

Änderungen der Leistungen von in2form erfolgen auf Basis vorheriger schriftlicher Absprache zwischen in2form und dem Auftraggeber. Hierbei werden die Vertragsparteien wie folgt vorgehen:

A) Geht der Änderungswunsch vom Auftraggeber aus, ermittelt in2form die Auswirkungen der Änderung und erstellt ein schriftliches Nachtragsangebot über die zusätzlichen Leistungen. Erfordert der Änderungswunsch des Auftraggebers eine umfangreiche Prüfung seitens in2form, ob und zu welchen Bedingungen die Änderung durchführbar ist, kann in2form hierfür die Vereinbarung einer zusätzlichen Vergütung verlangen.

B) Wenn der Änderungswunsch von in2form ausgeht, erstellt diese für den Auftraggeber ein Nachtragsangebot, das die Änderungen der Leistungen und des Endprodukts sowie die Auswirkungen auf die Durchführung des Auftrags beschreibt und ein Preisangebot enthält. Der Auftraggeber wird in2form innerhalb einer angemessenen Frist (spätestens innerhalb von 14 Tagen) benachrichtigen, ob er das Nachtragsangebot annimmt.

C) Erfordert der Änderungswunsch des Auftraggebers eine Unterbrechung der Arbeiten, so kann in2form für die Dauer der Unterbrechung die vereinbarte Vergütung verlangen, wenn und soweit die von der Unterbrechung betroffenen Arbeitnehmer nicht anderweitig eingesetzt werden konnten. Ausführungsfristen verlängern sich um die Zahl der Tage, an denen wegen des Änderungswunsches die vertraglichen Arbeiten unterbrochen werden mussten sowie um eine angemessene Wiederanlaufzeit.

§ 5 Abnahme

Die technische Abnahme erfolgt schriftlich, gemäß der einzelvertraglichen Festlegung. Teilabnahmen sind möglich. Teillieferungen und das Endprodukt von in2form gelten als abgenommen, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb einer Woche ab Lieferung eventuelle Mängel schriftlich anzeigt. Die vorbehaltlose Abnahme der Teillieferungen und des Endprodukts gilt als erfolgt, wenn der Auftraggeber das Produkt für seine Zwecke weiterverwendet (z.B. Freischaltung im Internet oder Intranet, Einführung in der Organisation, Einsatz im Produktivbetrieb etc.). Mit der Abnahme bzw. mit Handlungen des Auftraggebers, die der Abnahme gleichzusetzen sind entfällt die Haftung von in2form für erkennbare Mängel, soweit sich der Auftraggeber nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat. Der Auftraggeber ist zur Abnahme der Teillieferungen und des Endprodukts verpflichtet, sobald ihm dessen Fertigstellung angezeigt und die Teillieferung oder

das Endprodukt zur Übergabe angeboten worden ist. Der Auftraggeber kann die Abnahme des Werkes nur bei Vorliegen erkennbarer wesentlicher Mängel verweigern. Bei Vorliegen unwesentlicher Mängel kann der Auftraggeber die Abnahme nicht verweigern, wenn in2form die Pflicht zur Beseitigung des Mangels ausdrücklich anerkennt. Die Abnahme darf nicht aus gestalterisch-künstlerischen Gründen verweigert werden. Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit. Dienstleistungen und Ergebnisse aus Dienstleistung gelten als angenommen, sofern nicht innerhalb einer Woche ab Erbringung bzw. ab Aushändigung die Annahme schriftlich abgelehnt wird. Die vorbehaltlose Abnahme erklärt der Auftraggeber durch Bezahlung der Rechnung oder Teilrechnung über den Zeitraum, in dem die Dienstleistung erbracht wurde bzw. in dem das Dienstleistungsergebnis ausgehändigt wurde.

§ 6 Datensicherheit und Inhalte

Der Auftraggeber stellt in2form von sämtlichen Ansprüchen Dritter hinsichtlich der überlassenen Daten frei. Er ist verpflichtet, bezüglich der zur Verfügung gestellten Daten das Copyright sowie die Rechte Dritter zu beachten und er muss über die Genehmigung für die Veröffentlichung bzw. Veränderung dieser Daten verfügen. Es besteht für in2form keine Überprüfungspflicht, soweit ein Rechtsverstoß nicht offensichtlich ist. Der Auftraggeber ist verpflichtet, von allen Daten, die er in2form zur Verfügung stellt, eine Sicherheitskopie anzufertigen. in2form haftet nicht für Datenverluste. Für einen eventuellen Virenbefall des Rechners beim Auftraggeber aus dem Internet oder sonstigen Datenträgern wird keinerlei Haftung übernommen. Sind die durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellten Daten virulent und es entsteht für in2form ein Schaden, behält sich in2form das Recht vor, Schadensersatzforderungen gegenüber dem Auftraggeber geltend zu machen. in2form weist Aufträge die rassistische oder sonstige rechtlich unzulässige Inhalte zum Gegenstand haben zurück. in2form haftet nicht für die veröffentlichten Inhalte seiner Auftraggeber. Sollte dennoch ein Haftungsfall eintreten, stellt der Auftraggeber in2form von jeglichen Haftungsansprüchen frei.

§ 7 Preise

Den Preisbestimmungen liegen grundsätzlich die jeweils gültigen Preislisten (Nettopreise) zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer zugrunde. Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, wird Skonto nicht gewährt. In Prospekten, Anzeigen usw. enthaltene Angebote sind auch bezüglich der Preisangaben freibleibend und unverbindlich. in2form hält sich an individuell ausgearbeitete Angebote 30 Kalendertage gebunden, sofern im Angebot nichts anderes vermerkt ist. Reisen im Auftrag des Auftraggebers werden nach Tagessätzen und Spesen verrechnet, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist. Reisezeiten werden zum vollen Tagessatz verrechnet, sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde.

§ 8 Zahlung, Zahlungsverzug

Durch in2form erstellte Angebote sind grundsätzlich 30 Tage ab Erstellungsdatum für in2form bindend. Eine Vergütung der durch in2form erbrachten Lieferungen und

Leistungen erfolgt grundsätzlich in Euro. Alle Rechnungen sind **sofort** nach Rechnungszugang fällig ohne Abzüge und zzgl. der geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer fällig. Bis zur Begleichung des vollständigen Rechnungsbetrages bleiben alle Rechte an erbrachten Lieferungen und Leistungen Eigentum von in2form. in2form behält sich das Recht vor, auch ohne Nachfristsetzung den Zugriff zu dem betreffenden Angebot bis zum Eingang des offenen Betrages zu sperren. Bei Zahlungsverzug sind alle gewährten Rabatte, Skonti und sonstigen Vergütungen bzw. Vereinbarungen hinfällig. in2form behält sich das Recht vor, **Anzahlungen in Höhe von 30% der** vereinbarten Vertragssumme unmittelbar nach Auftragserteilung zu erheben. in2form ist berechtigt, offene Forderungen an Dritte abzutreten - ein besonderes Einverständnis des Auftraggebers ist dafür nicht erforderlich. Hiervon abweichende Zahlungsbedingungen sind mit dem Auftraggeber schriftlich zu vereinbaren. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, so ist in2form berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verlangen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugs Schadens bleibt davon unberührt. Sämtliche Mahn- und Inkassokosten sind zu erstatten. in2form ist berechtigt, die Arbeiten an dem Produkt zu unterbrechen, solange der Auftraggeber mit einer Teilzahlung in Verzug ist. Bei Verzug mit zwei oder mehr Teilzahlungen ist in2form berechtigt, den Auftrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Im Falle des Zahlungsverzugs nach Endabnahme oder des Verzugs mit zwei oder mehr Teilzahlungen ist in2form berechtigt, sämtliche Lizenzen an dem gefertigten Endprodukt bzw. an den bereits abgenommenen Teilleistungen die dem Auftraggeber mit Abnahme gewährt wurden, mit sofortiger Wirkung zu widerrufen. Der Auftraggeber hat dann die weitere Nutzung, Vervielfältigung und Verbreitung des Endproduktes bzw. der abgenommenen Teilleistungen bis zur vollständigen Zahlung zu unterlassen bzw. einzustellen. Die Geltendmachung weiteren Schadensersatzes bleibt hiervon unberührt. Gegen Ansprüche von in2form kann der Auftraggeber nur dann aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn die Gegenforderung des Auftraggebers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Begleichung sämtlicher Vergütungsansprüche von in2form aus dem zugrunde liegenden Vertragsverhältnis sowie sonstiger Forderungen aus dem laufenden Geschäftsverhältnis mit dem Auftraggeber behält sich in2form das Eigentum an den gelieferten Produkten vor.

§ 10 Subunternehmer

in2form kann für die Erstellung des Endproduktes oder die Erbringung von Dienstleistungen jederzeit Subunternehmer mit Teilleistungen beauftragen. Vertragliche Beziehungen zwischen dem Subunternehmer und dem Auftraggeber entstehen nicht. Im Verhältnis zum Auftraggeber sind die von in2form eingeschalteten Subunternehmer Erfüllungsgehilfen.

§ 11 Rechteeinräumung

in2form räumt dem Auftraggeber, soweit nichts anderes vereinbart wird, mit Abnahme des Endproduktes Nutzungsrechte am Endprodukt nur für diejenigen Nutzungsarten ein, die dem vertraglich vereinbarten Verwendungszweck des Endproduktes entsprechen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden einfache (d. h.: nicht ausschließliche) Nutzungsrechte am Endprodukt eingeräumt. Sämtliche Urheberrechte am Endprodukt und am Quellcode verbleiben bei in2form bzw. den von in2form beauftragten Subunternehmern. in2form kann jederzeit verlangen, dass auf dem Endprodukt und auf Vervielfältigungen hiervon ein Urheberrechtsvermerk in angemessener Form angebracht wird. Rechte an Fremdbestandteilen (z. B. Fremdsoftware, die im Endprodukt integriert sind) kann in2form nur in dem mitgeteilten Umfang übertragen. Der Auftraggeber bleibt gegenüber den Urhebern von integrierten Werkbestandteilen Dritter ggf. zur gesonderten Zahlung eines Lizenzentgeltes für eine weitere Vervielfältigung und Verbreitung dieser integrierten Werke verpflichtet. Erfindungen, die in2form im Rahmen der Leistungserbringung macht, stehen einschließlich hierfür erteilter Schutzrechte in2form zu. Auch für Erfindungen gilt die Einräumung der Rechte, soweit sie in dem Endprodukt enthalten sind. Für die Nutzung von verkörperten Dienstleistungsergebnissen (z.B. Studien oder Konzepte) gelten diese Regelungen sinngemäß.

§ 12 Gewährleistung, Haftung

- I. Die Gewährleistungsfrist für Mängel an gelieferten Produkten beträgt 2 Jahre nach Abnahme. Auf verkörperte Dienstleistungsergebnisse wie Konzepte, Studien, Spezifikationen und weitere besteht keine Gewährleistung.
- II. Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei Vorliegen eines Mangels, vor Ausübung weiterer Rechte zunächst Nachbesserung von in2form zu verlangen.
- III. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt, Minderung oder Rücktritt vom Vertrag zu verlangen. Ein

Rücktritt vom Vertrag ist bei unwesentlichen Mängeln, die die Funktionsfähigkeit des Endprodukts nicht wesentlich beeinträchtigen, ausgeschlossen.

- IV. in2form haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Auftraggeber Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Erfüllungsgehilfen von in2form, beruhen. Soweit in2form keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Sonstige Haftung wird ausgeschlossen.

§ 13 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber stellt in2form für die Erstellung des Produktes alle wesentlichen Informationen und Hilfsmittel zur Verfügung. Er wird außerdem die erforderlichen Mitwirkungshandlungen vollständig, qualitativ einwandfrei und rechtzeitig erbringen. Im Falle von Leistungen, die beim Auftraggeber zu erbringen sind, stellt der Auftraggeber den Mitarbeitern von in2form Arbeitsplätze mit Zugang zu Telefon und Internet oder sonstiger erforderlicher Technik zur Verfügung. Für die Projektlaufzeit benennt der Auftraggeber Ansprechpartner, die zeitgerecht und kompetent für die jeweiligen Themen zur Verfügung stehen und die anstehende Entscheidungen treffen bzw. herbeiführen können. Verzögerungen im Projektablauf, die durch den Auftraggeber verursacht werden, sind vom Auftraggeber zu verantworten. Aufwendungen, die in2form dadurch entstehen, trägt der Auftraggeber. Verzögerungen von Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers führen zu einer automatischen Anpassung des Terminplans bzw. zu einer entsprechenden Verkürzung des Lieferumfangs. in2form kann dem Auftraggeber eine angemessene Nachfrist zur Nachholung einer Mitwirkungshandlung setzen und den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen, falls diese Frist fruchtlos verstreicht.

§ 14 Vorzeitige Beendigung

Sofern die Fertigstellung des Vertragsobjekts durch den Auftraggeber aus Gründen eingestellt wird, die in2form nicht zu vertreten hat, insbesondere wenn der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht nachkommt, steht in2form die volle vereinbarte Vergütung aus dem Projekt unabhängig vom Zeitpunkt der Einstellung zu, sofern nicht der Auftraggeber nachweist, dass ein Schaden überhaupt nicht oder im wesentlich geringeren Ausmaß entstanden ist. Eventuell anzuschaffende Hard- und Software sowie andere geplante Anschaffungen und externe Kosten sind von dieser Regelung ausgenommen, sofern sie noch nicht getätigt wurden.

§ 15 Referenzen

Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass in2form die für den Auftraggeber erstellten Grafiken, Webseiten etc. bei Bedarf als "Referenz" in seinen öffentlichen Galerien auf der Homepage ausstellen bzw. in sonstigen

Werbemitteln als Nachweis seiner Arbeiten verwenden darf. Weiterhin stimmt der Auftraggeber zu, dass sein Firmenname, ggf. mit URL, in die von in2form ebenfalls für Werbezwecke verwendete Kundenliste aufgenommen werden darf. Abweichende Regelungen können mit Zustimmung von in2form getroffen werden.

§ 15 Salvatorische Klausel/ Schlussbestimmungen

Sollten einzelne dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen im Übrigen nicht. Unwirksame Regelungen sind von beiden Parteien durch die Bedingungen zu ersetzen, die der ursprünglichen Bedingung wirtschaftlich am nächsten kommt. Für die Abwicklung aller Verträge mit in2form gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist Rosenheim. Gerichtsstand ist ebenfalls in allen Fällen Rosenheim. Es kommt ausschließlich deutsches Recht zur Anwendung.

Rimsting 01.09.2010